

REGULIERUNG BETREFFEND ARBEITSPLÄTZE VON SEXUALDIENSTLEISTERINNEN IM LÄNDERVERGLEICH

Mag.a Marie-Theres Prantner / Bundeskanzleramt Frauen

Wolfgang
Langer

Evelyne
Tomes

Jennifer
Hofland

Eva
van Rahden

Birgit
Hebein

Marie-Theres
Prantner

Helga
Amesberger

Einleitend erfolgte eine kurze Erläuterung der Regelung legaler Arbeitsorte in Wien durch Birgit Hebein und in Utrecht durch Jennifer Hoflands. Sowohl in Wien als auch Utrecht konzentrieren sich bestehende gesetzliche Regelungen auf die Regulierung von Bordellbetrieben, in beiden Städten bedürfen sie eines Genehmigungsverfahrens (in Wien erst seit November 2011). Straßenprostitution ist in Wien seit der Gesetzesnovelle 2011 nur mehr außerhalb des Wohngebiets erlaubt, in Utrecht ist Straßenprostitution bereits seit 1986 auf ein betreutes Areal in der Randzone beschränkt. Wohnungsprostitution ist in beiden Städte verboten; Hausbesuche sind in Utrecht verboten und in Wien erlaubt.

Die Beiträge betreffend Wien erläuterten die politischen Herausforderungen der jüngsten Gesetzesnovelle (Birgit Hebein) sowie den immer noch laufenden Umsetzungsprozess (Wolfgang Langer und Evelyne Tomes). Herr Langer führte aus, dass mittlerweile bereits etliche Betriebe (Stand Herbst 2013: über 200) das Genehmigungsverfahren mit positivem Bescheid durchlaufen haben, darunter auch viele Studios. Die Streuung von unterschiedlichen Betriebsgrößen sei erhalten geblieben. Insgesamt biete das neue Verfahren vor allem die Möglichkeit, Mindeststandards betreffend Hygiene und Ausstattung umzusetzen. Frau Tomes schilderte die Problematik alter Baulasten, die nun im Zuge des Genehmigungsverfahrens baubehördlich saniert werden müssen, sowie von teilweisen Unklarheiten bezüglich der konkreten Anforderungen. Insbesondere bei kleineren Studios bedürfe es einer gewissen Flexibilität der Anforderungen.

Jennifer Hofland führte für Utrecht aus, dass es ebenfalls bauliche und hygienische Anforderungen für Bordellbetriebe gibt, die erfüllt werden müssen. Die Gesamtzahl der Bordellbetriebe wurde in Utrecht auf den Stand von 2010 „eingefroren“. Mit dieser Änderung wurde auch eine „Mindestmietdauer“ von einem Monat eingeführt - jedoch keine Preisregelung. Der/die BordellbetreiberIn darf SexdienstleisterInnen, die zum ersten Mal in seinem Betrieb tätig sind, Räumlichkeiten nicht unter einem Monat vermieten. Den Mietpreis darf er frei festsetzen. Überdies wurde für SexdienstleisterInnen eine maximale Arbeitszeit in Bordellbetrieben von 12 Stunden festgelegt, für deren Einhaltung der/die BordellbetreiberIn verantwortlich ist. SexdienstleisterInnen, die auf Grund von Wahrnehmungen offizieller Stellen den nachhaltigen Eindruck erwecken von Dritten unter Druck gesetzt zu sein, bekommen Unterstützung angeboten und werden mit einem Arbeitsverbot in der Prostitution belegt. BordellbetreiberInnen sind im Falle einer Aufnahme dieser SexdienstleisterInnen in ihrem Betrieb von der Schließung bedroht.

REGULIERUNG BETREFFEND ARBEITSPLÄTZE VON SEXUALDIENSTLEISTERINNEN IM LÄNDERVERGLEICH

Mag.a Marie-Theres Prantner / Bundeskanzleramt Frauen

Abschließend wurde noch die Situation des Straßenstrichs eingehender beleuchtet. Eva van Rahden schilderte die Erfahrungen aus dem Streetwork und dem im Zuge des neuen Prostitutionsgesetzes eingeführten Konfliktmanagement zwischen SexdienstleisterInnen, AnrainerInnen und Behörden (SOPHIE-Mobil). Die Situation des Straßenstrichs in Wien ist prekär. Eine Lösung, die die notwendige Infrastruktur für SexdienstleisterInnen bereitstellt (Sicherheit/Hygiene/Stundenhotels) zeichnet sich noch nicht ab.

Frau Hofland schilderte den bereits lange etablierten betreuten Straßenstrich in Utrecht. Dieser besteht aus einem abgegrenzten Areal, in dem sogenannte „Verrichtungsboxen“ aufgebaut sind, die eine gewisse Diskretion sowie Sicherheit ermöglichen. Zusätzlich wird zu bestimmten Zeiten auch Betreuung vor Ort angeboten, in einem Bus, in dem es auch gewissen Annehmlichkeiten (wie Getränke) gibt. Die Gesamtzahl der dort zulässig tätigen SexdienstleisterInnen ist reguliert.

Die Summe der Beiträge ergab den Eindruck, dass Herausforderungen in der Regulierung von Bordellbetrieben liegen könnten. Gefahren für eine zu geringe Streuung von Betriebsarten (v.a. im Hinblick auf die Betriebsgröße) liegen in einer Regulierung von Anforderungen, die kleine Betriebe benachteiligt. Eine diesbezüglich geschaffene und grundsätzlich sinnvolle Flexibilität bedarf dennoch einer gewissen Berechenbarkeit.

Regelungen, die das Angebot legaler Arbeitsplätze einschränken („Einfrieren“) bergen die Gefahr einer Monopolisierung und eines Ausschlusses positiver Konkurrenz. Eine Mindestmietdauer bedeutet, dass die Miete (die in ihrer Höhe nicht regulierbar ist) von den SexdienstleisterInnen jedenfalls erwirtschaftet werden muss. Diese Situation erzeugt Druck Kunden anzunehmen und besonders gut bezahlte Services (z.B. Unsafe-Sex-Praktiken) anzubieten, die viele Frauen ablehnen. Die Ausführungen zum Straßenstrich haben aufgezeigt, dass ein betreuter Straßenstrich oft höhere Chance birgt, ein Mindestmaß an sicheren und hygienischen Arbeitsbedingungen zu bieten.

Generell zeigt sich, dass die Regelungen, die mit dem Ziel Vermeidung von Ausbeutung und Menschenhandel geschaffen wurden, gründlich in Hinblick auf ihre tatsächlichen Auswirkungen auf SexdienstleisterInnen überprüft werden müssen. Laufende Evaluierungen, bei denen Fehlentwicklungen ins Auge gefasst werden, sind notwendig. Nachhaltige Lösungen können in diesem prekären Umfeld nur sukzessive gefunden werden und bedürfen laufender Weiterentwicklung. Das umfasst auch die notwendige Harmonisierung der bundesweiten Rechtslage.